

Amtsblatt des Amtes Mittelholstein

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2018 16.03.2018 Nr. 15

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1.	Amtliche Bekanntmachung der Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Gokels	S. 98
2.	Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gokels	S. 102
3.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Beringstedt	S. 104
4.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Gokels	S. 105
5.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Kindergartenausschusses des Schulverbandes Wasbek	S. 106
6.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Hohenwestedt	S. 107
7.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Arpsdorf	S. 108
8.	Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug	S. 109

Benutzungssatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Gokels



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. 2003 S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 01.03.2018 folgende Satzung erlassen

§1 Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Gokels errichtet und betreibt die Kindertagesstätte im Gemeindezentrum Gokels, Am Sportplatz 1, als soziale öffentliche Einrichtung.
- (2) Für den Besuch der Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren erhoben.

§2 Angebot der Kindertagesstätte

In der Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt aus der Trägergemeinde aufgenommen, darüber hinaus nur soweit Plätze frei sind. In den Ferien können Kinder, die aktuell nicht die Kindertagesstätte besuchen, betreut werden, soweit die Kapazität es zulässt.

§3 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel wie folgt geöffnet: montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
- (2) Die Kindertagesstätte bleibt 1 Woche in den Osterferien, 4 Wochen in den Sommerferien, 1 Woche in den Herbstferien und 2 Wochen in den Weihnachtsferien geschlossen. Jeweils zum Anfang eines Kindertagesstättenjahres werden die Schließzeiten festgelegt.
- (3) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes, aus anderen zwingenden Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesen Gründen erfolgt nicht.
- (4) Die Kindertagesstätte kann zu Zwecken der Gruppenfortbildung für das pädagogische Personal bis zu einer Woche pro Jahr geschlossen werden, ohne Anspruch auf Erstattung der Gebühr.

§4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten oder anderer schriftlich Beauftragter, in der Regel zu Beginn des Kindertagesstättenjahres. Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Kindertagesstättenjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der vom Träger auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung gestellten Plätze begrenzt.

- (2) Die Anmeldung erfolgt in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März für das folgende Kindertagesstättenjahr.
- (3) Die Vergabe der freien Plätze erfolgt durch den Bürgermeister und der Leitung der Kindertagesstätte nach den nachstehend aufgeführten Kriterien:
 - a) an Alleinerziehende, die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Beschäftigung nachgehen müssen, um nicht von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II bzw. einem anderen Hilfeträger abhängig zu sein;
 - b) an Familien, in denen die Eltern gemeinsam zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes einer Beschäftigung nachgehen müssen, um nicht von Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II bzw. einem anderen Hilfeträger abhängig zu sein;
 - c) bei besonderer Dringlichkeit kann von diesen Kriterien abgewichen werden;
 - d) ansonsten gilt die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung, wobei das Alter der Kinder zu berücksichtigen ist.
- (4) Die teilweise Unterbringung eines Kindes erfolgt nur,
 - wenn in der Kindertagesstätte Plätze frei sind,
- wenn die Zustimmung der Kindertagesstättenleitung und des Bürgermeisters erfolgt. Ein Anspruch auf eine teilweise Unterbringung besteht nicht.
- (5) Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Amtes Mittelholstein.
- (6) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Bei Aufnahme müssen die vorausgegangenen Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.
- (7) Ein Exemplar dieser Benutzungsordnung wird der/dem Erziehungsberechtigten oder schriftlich Beauftragten ausgehändigt. Der Empfänger dieser Benutzungsordnung sowie die Einsichtnahme in die Gebührenordnung ist schriftlich zu bestätigen. Für etwaige Schäden, die aus der Nichtbeachtung der der/dem Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten entstehen, sind diese verantwortlich.

§5 Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Das Kind muss in die Kindertagesstätte gebracht, der/dem aufsichtsführenden Erzieher/in übergeben sowie bei dieser/diesem wieder abgeholt werden. Abholberechtigt und abholverpflichtet sind die Erziehungsberechtigten, es sei denn, dass diese gegenüber der Leitung anderweitige schriftlich Erklärungen abgegeben haben. Dies gilt analog auch dafür, dass das Kind ausnahmsweise allein nach Hause gehen soll.
- (2) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf den Träger (Gemeinde Gokels) übertragen. Die Gemeinde bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung dem nach § 15 Kindertagesstättengesetz in Verbindung mit § 3 dem nach der Landesverordnung über die Mindestvoraussetzung für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten vorgeschriebenen Personal.
- (4) Zur Teilnahme an Ausflügen und an Reisen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (5) Das Mitbringen von Süßigkeiten ist aus pädagogischen Gründen nicht erwünscht, ausgenommen an Geburtstagen und zu besonderen Anlässen.

§6 Elternvertretung, Beirat

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte in den ersten zwei Monaten nach Beginn des Kindertagesstättenjahres eine aus zwei Personen, davon ein(e) als Sprecher(in) beste-

hende Elternvertretung. Die Elternvertretung nimmt die Aufgaben nach § 17 Kindergartengesetz wahr.

(2) Der Beirat für die Kindertagesstätte besteht aus den Elternvertretern, zwei Vertretern des Kindertagesstättenpersonals und des Trägers. Die Aufgaben des Beirates ergeben sich aus § 18 Abs. 3 Kindertagesstättengesetz.

§7 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 Kindertagesstättengesetz zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben, die sich aus der Kindertagesstättengebührensatzung der Gemeinde Gokels ergeben.

§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres (31.07.) möglich.
- (2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.
- (3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
 - a) die Gebühr sowie die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
 - b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
 - c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertagesstätte unbegründet unregelmäßig besucht.
 - d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
 - e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
 - f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.
 - g) die Wohnortgemeinde des Kindes die Zahlung des Kostenausgleiches nach § 25a KitaG einstellt oder ablehnt.

§9 Gesundheitsvorsorge

(1) Krankheiten, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes und in der Familie, müssen der Kindertagesstättenleitung unverzüglich gemeldet werden. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung bis zum Vorliegen einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht besuchen.

(2) Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs der Kindertagesstätte erfolgt in ernsten Fällen durch die/den zuständige(n) Erzieher(in) eine unverzügliche Benachrichtigung des/der Erziehungsberechtigten und ggf. die Hinzuziehung eines Arztes.

§10 Haftung

Während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte genießen die Kinder den gesetzlichen Unfall bzw. Sachdeckungsschutz über die Unfallkasse Schleswig-Holstein Kommunalen Schadenausgleich. Haftpflichtansprüche gegen den Träger und deren Mitarbeiter/innen sind ausgeschlossen, es sei denn, dem Träger bzw. deren Mitarbeiter/innen fällt der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§11 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschl. der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§12 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt zum 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01.12.2016 außer Kraft.

Gokels, den 01.03.2018

Gez. Unterschrift

Heiko Hadenfeldt (Bürgermeister)

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Gokels



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBI. 2003 S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBI. 2005 S. 27) und des § 7 der Benutzungsatzung jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gokels vom 01.03.2018 folgende Satzung erlassen

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Zur Deckung der Betriebskosten der Kindertagesstätte werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die monatliche Gebühr beträgt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in der Regelbetreuungszeit von 7.30 bis 13.30 Uhr 110,00 €.
- (2) Die monatliche Gebühr beträgt für Kinder unter 3 Jahren in der Regelbetreuungszeit von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr für 5 Tage in der Woche 165,00 €, für 3 Tage in der Woche 99,00 € und für 2 Tage in der Woche 66,00 €.
- (3) Die tägliche Gebühr während der Ferien beträgt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, die nicht in der Kindertagesstätte betreut werden, 6,00 € pro Betreuungstag.
- (4) Die tägliche Gebühr während der Ferien beträgt für Kinder unter 3 Jahren, die nicht in der Kindertagesstätte betreut werden 9,00 € pro Betreuungstag

§ 3 Einkommensabhängige Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Sozialstaffelregelung ermäßigt. Hierunter fallen Familien mit geringerem Einkommen und Familien, von denen mehrere Kinder gleichzeitig die Einrichtung besuchen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Für die Unterbringung eines Kindes in der Kindertagesstätte gilt grundsätzlich der Zeitraum vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Die Kindertagesstättengebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten. Sie ist für den laufenden Monat im Voraus fällig und bis zum 1. des jeweiligen Monats in einer Summe an die Amtskasse Mittelholstein zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos erfolgen, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens.
- (2) Für die Aufnahme von Kindern im Verlaufe des Kindertagesstättenjahres gilt, dass die Gebühr für den Monat voll zu entrichten ist, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. Auch bei einem genehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den Monat voll zu bezahlen, in dem das Kind ausscheidet.

Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder anderer Gründe, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.

- (3) Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn diesen Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.
- (4) Während der Ferien für die allgemeinbildenden Schulen sowie am Freitag nach Himmelfahrt bleibt die Kindertagesstätte gem. § 3 Abs. 3 der Kindertagesstättenordnung geschlossen. Für die anderen Zeiten, in denen die Kindertagesstätte nicht geöffnet ist, sind die Gebühren weiter zu bezahlen.

§ 5 Stundung, Erlass

Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder erlassen werden. Für die Stundung und den Erlass von Gebühren findet die Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gemeinde Gokels Anwendung.

§ 6 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

- a) der Elternteil, der das Kind angemeldet hat,
- b) der andere Elternteil, wenn er neben dem anmeldenden Elternteil Inhaber der elterlichen Sorge ist oder aus anderen Gründen mit verpflichtet wurde,
- c) wer sonst das Kind angemeldet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrages.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschl. der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Mittelholstein ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (2) Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Mittelholstein ist zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.12.2016 außer Kraft.

Gokels, den 01.03.2018

Gez. Unterschrift

Heiko Hadenfeldt (Bürgermeister)



Der Finanzausschuss der Gemeinde Beringstedt ist zu einer Sitzung am

Montag, den 26.03.2018, um 17:00 Uhr, im Raum 3, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2017
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2017
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2017
- 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Beringstedt
 (Beitrags- und Gebührensatzung)
- 11 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Claus Solterbeck Ausschussvorsitzender



Der Finanzausschuss der Gemeinde Gokels ist zu einer Sitzung am

Dienstag, den 27.03.2018, um 16:30 Uhr, im Raum 013, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2017
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2017
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2017
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Jacob Ruge Ausschussvorsitzender Schulverband Wasbek 15.03.2018

Amtliche Bekanntmachung

Der Kindergartenausschuss des Schulverbandes Wasbek ist zu einer Sitzung am

Montag, den 26.03.2018, um 19:30 Uhr, im Gemeinschaftsraum im Gemeindezentrum, Hauptstraße 37, 24647 Wasbek

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 13.11.2017 (öffentlicher Teil)
- 4 Bekanntgabe der Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden/des Schulverbandsvorstehers
- 6 Bericht der Kindertagesstätten-Leiterinnen
- 7 Einwohnerfragestunde I
- 8 Belegung der Kindertagesstätten
- 9 Verbindliche Festlegungen zur Erweiterten Betreuungszeit
- 10 Abrechnung der Gebühren
- 11 Anfragen aus dem Ausschuss
- 12 Sonstiges
- 13 Einwohnerfragestunde II
- Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 13.11.2017 (nichtöffentlicher Teil)
- 15 Personalangelegenheiten
- 16 Personalangelegenheiten
- 17 Sonstiges

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Bernd Nützel Ausschussvorsitzender



Der Finanzausschuss der Gemeinde Hohenwestedt ist zu einer Sitzung am

Dienstag, den 27.03.2018, um 18:00 Uhr, im Raum 1 (Ratssaal), Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Berichte und Mitteilungen
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Städtebauförderungsprogramm
- 8 Haushaltsentwicklung
- 9 Satzung über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte
- 10 Kita-Gruppenräume im Haus der Vereine und Verbände hier: Anschaffung von Gardinen/Vorhängen
- 11 Antrag Hohenwestedt Marketing
- 12 Anfragen aus dem Ausschuss
- 13 Berichte über Beteiligungen
- 14 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Werner Butenschön Ausschussvorsitzender



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Arpsdorf ist zu einer Sitzung am

Dienstag, den 27.03.2018, um 19:30 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Arpsdorf, Schulstraße 3, 24634 Arpsdorf

einberufen.

Tagesordnung

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der 3 letzten Sitzung 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung 5 Berichte aus den Ausschüssen 6 Mitteilungen des Bürgermeisters 7 Einwohnerfragestunde 8 Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Gemeindewehrführers
- 9 Ernennung und Vereidigung des stellvertretenden Gemeindewehrführers
- Zustimmung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2018 des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege der Feuerwehr
- Neuanschaffung Ausrüstungsgegenstände FeuerwehrHier Finanzielle Ermächtigung
- 12 Jahresrechnung 2017
- Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023 Aufstellung der Vorschlagsliste
- 14 Umbau Sportlerheim
- 15 Anfragen aus der Gemeindevertretung
- 16 Personalangelegenheiten

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Peter Thomsen Bürgermeister



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Aukrug ist zu einer Sitzung am

Mittwoch, den 28.03.2018, um 20:00 Uhr, im Versammlungsraum der Gemeinde Aukrug, Bargfelder Straße 10, 24613 Aukrug

einberufen.

Tagesordnung

•	•
1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2	Änderungsanträge zur Tagesordnung
3	Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
4	Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
5	Mitteilungen des Bürgermeisters
6	Einwohnerfragestunde
7	Anfragen aus der Gemeindevertretung
8	Zustimmung zur Wahl des Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr Aukrug-Bargfeld
9	Ernennung und Vereidigung des Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr Aukrug- Bargfeld
10	Zustimmung zur Wahl des Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr Aukrug-Bünzen
11	Ernennung und Vereidigung des Ortswehrführers der Ortsfeuerwehr Aukrug- Bünzen
12	Zustimmung zur Wahl des stellvertretenden Ortswehrführers der Ortswehr Aukrug-Homfeld
13	Ernennung und Vereidigung des stellvertretenden Ortswehrführers der Ortswehr Aukrug-Homfeld
14	Feuerwehrgerätehäuser - Sanierungsmaßnahmen
15	Verkehrsregelnde Maßnahmen im Ortsteil Bargfeld; Eingabe vom 22.12.2017 über bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsregulierung
16	Verkehrsregelnde Maßnahmen Bünzer Feld
17	Satzung über die II. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Freibad

	- prüfen und überarbeiten des Lärmaktionsplan vom 13.02.2014
19	Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2019 bis 2023 Aufstellung der Vorschlagsliste
20	Errichtung einer Bücherbude
21	Bezuschussung von Jugendpflegefahrten der JafA
22	Kindertagesstättenangelegenheiten
22.1	Belegung Kitajahr 2018/2019
22.2	Errichtung einer Holzhütte
23	Flutlichtanlage Sportplatz
24	Ortsentwicklung
25	Jahresrechnung 2017
26	Pachtangelegenheiten
26.1	Pachtangelegenheiten
26.2	Pachtangelegenheiten

Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG in Schleswig-Holstein

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Nils Kuhnke Bürgermeister

18